

Satzung der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. Jg 2014, Bl.-Nr. 5, S. 146), § 63 Abs. 1 Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245 ber. S. 647), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. April 2014 und § 5 Abs. 3 der Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf mit den Stadtteilen St. Michaelis, Linda, Himmelsfürst, Langenau, Oberreichenbach und Gränitz in der Fassung vom 17.02.2011 unter Beachtung des § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (GVBl. S. 291), rechtsbereinigt mit Stand vom 15. September 2012 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf in öffentlicher Sitzung vom 19.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Funktionsträger der Stadtfeuerwehr

- (1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung. Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Ansprüche abgegolten, sofern in § 4 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. § 63 Abs. 2 SächsBRKG bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Entschädigung beträgt quartalsweise für:

den Stadtwehrleiter	300,00 €
den stellvertretenden Stadtwehrleiter	180,00 €
den Gemeindefunkbeauftragten	100,00 €
bei der Stadtteilfeuerwehr Brand-Erbisdorf für:	
den Wehrleiter	180,00 €
den stellvertretenden Wehrleiter für Einsatz, Aus- und Weiterbildung (EAW)	120,00 €
den stellvertretenden Wehrleiter für Technik	120,00 €
den stellvertretenden Wehrleiter für vorbeugenden Brandschutz	120,00 €
den Gerätewart	100,00 €
den Jugendfeuerwehrwart:	70,00 €

Unsere Sprechzeiten:

Montag und Freitag	08 - 12 Uhr
Dienstag	08 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr
Donnerstag	08 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr

Unsere Bankverbindung:

Sparkasse Mittelsachsen
IBAN DE08 8705 2000 3410 0012 97
BIC WELADED1FGX

Telefon: 037322 320
Telefax: 037322 32341
www.brand-erbsdorf.de
stadt@brand-erbsdorf.de

bei der Stadtteilfeuerwehr Langenau für:	
den Wehrleiter	150,00 €
den stellvertretenden Wehrleiter für Einsatz, Aus- und Weiterbildung (EAW)	100,00 €
den stellvertretenden Wehrleiter für Technik	100,00 €
den Gerätewart	100,00 €
den Jugendfeuerwehrwart	70,00 €
bei der Stadtteilfeuerwehr Gränitz für:	
den Wehrleiter	120,00 €
den stellvertretenden Wehrleiter	70,00 €
den Gerätewart	70,00 €
bei der Stadtteilfeuerwehr Linda für:	
den Wehrleiter	120,00 €
den stellvertretenden Wehrleiter	70,00 €
den Gerätewart	70,00 €
bei der Stadtteilfeuerwehr Oberreichenbach für:	
den Wehrleiter	120,00 €
den stellvertretenden Wehrleiter	70,00 €
den Gerätewart	70,00 €
den Jugendfeuerwehrwart	70,00 €
bei der Stadtteilfeuerwehr St. Michaelis für:	
den Wehrleiter	120,00 €
den stellvertretenden Wehrleiter	70,00 €
den Gerätewart	70,00 €
den Jugendfeuerwehrwart	70,00 €

- (3) Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben des Wehrleiters voll wahr, so erhält er für diese Zeit auf Antrag eine Entschädigung nach der Kategorie „Wehrleiter“. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Neunzigstels des Quartalsbetrages der Entschädigung des Wehrleiters berechnet. Die Entschädigung für die regelmäßige Wahrnehmung eines Teils der Aufgaben des Wehrleiters ist anzurechnen.
- (4) Die Regelungen des § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) in der jeweils gültigen Fassung bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Entschädigung der Ausbilder

- (1) Für Ausbildungen im Rahmen der Zuständigkeit der örtlichen Brandschutzbehörde gemäß § 3 Abs. 2 SächsFwVO wird für folgende stadtteilfeuerwehrübergreifende Ausbildungen:

- Truppmann Teil 2

den ehrenamtlichen Ausbildern und Ausbildungshelfern auf Antrag eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (2) Der Ausbilder muss über die entsprechende Qualifikation der jeweiligen Lehrgangsthemen nach Feuerwehrdienstvorschrift 2 verfügen. Die Qualifikation ist im Rahmen der Ausbildung an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen oder einer vergleichbaren Ausbildungseinrichtung zu erlangen. Der Ausbildungshelfer muss mindestens die Qualifikation „Gruppenführer“ haben.
- (3) Die Höhe der Entschädigung beträgt:
- Für ehrenamtlich tätige Ausbilder: 10,00 €
 - Für ehrenamtlich tätige Ausbildungshelfer: 6,00 €

Der Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die Ausbildung außerhalb der regulären Ausbildungsdienste geleistet wird.

- (4) Die ehrenamtlich geleisteten Ausbildungsstunden sind in geeigneter Art glaubhaft nachzuweisen und durch den Stadtwehrleiter zu bestätigen.

§ 3

Entstehung des Anspruchs und Zahlung der Entschädigung

- (1) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt jeweils am Ende des Quartals.
- (2) Der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung entsteht ab dem Tag, ab dem der Anspruchsberechtigte nach § 1 sein Ehrenamt antritt bzw. zu diesem berufen wird. Er entfällt mit dem Tag, an dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet oder abberufen wird. Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 4

Sonstige Ansprüche

- (1) Neben der Entschädigung sind dem Stadtwehrleiter, den Wehrleitern und den jeweiligen Stellvertretern auf Antrag die Auslagen für die Unterhaltung der Dienstbekleidung in dem für die ordnungsgemäße Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang zu erstatten.
- (2) Dienstreisekosten werden nach den in Sachsen gültigen Bestimmungen des Reisekostenrechtes erstattet. Dies gilt nicht für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf.

§ 5

Ersatz von Verdienstaussfall

- (1) Den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird auf Antrag der Ersatz des Verdienstaussfalls gemäß § 62 SächsBRKG von der Stadt Brand-Erbisdorf erstattet.

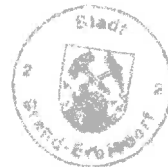
- (2) Beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren können Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstausfalls infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen. Die Höhe des Erstattungsbetrages wird durch § 14 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Brand-Erbisdorf über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 20.01.2010 und die 1. Änderungssatzung zur Feuerwehrentschädigungssatzung vom 12.10.2011 außer Kraft.

ausgefertigt:
Brand-Erbisdorf, den 20.05.2015


Dr. M. Antonow
Oberbürgermeister



Siegel

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der Frist im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Brand-Erbisdorf, den 20.05.2015


Dr. M. Antonow
Oberbürgermeister



Siegel